

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 15

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage und Bestandsnutzung.....	3
2	VERFAHRENSABLAUF.....	4
3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	5
3.1	Regionalplan / Raumordnung.....	5
3.2	Flächennutzungsplan	7
4	ERSCHLIEßUNGSKONZEPTION	8
5	FLÄCHENBEDARF.....	9
6	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	9
6.1	Bewertungskriterien	9
6.2	Standortentscheidung	11
7	WALDABSTAND.....	12
8	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	13
9	UMWELTBELANGE	15
10	FLÄCHENBILANZ.....	15

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 15

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch der Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Nach § 21 KlimaG BW sind die Regionalverbände verpflichtet, 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So kann bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen beispielsweise die Ausrichtung und Neigung der Solarmodule optimal gestaltet werden, um die Sonnenenergie effizient zu nutzen und die Energieerträge zu maximieren. Darüber hinaus sind sie in der Regel kostengünstiger zu installieren und zu betreiben als dachgebundene Solaranlagen, da die Skaleneffekte – u. a. bei der Wartung und dem Betrieb oder auch dem Netzanschluss – die Gesamtkosten pro erzeugter Energieeinheit senken. Auch können sie zur Förderung der Biodiversität beitragen. Unter den Solarmodulen können Blühwiesen angelegt werden, die Lebensraum für Insekten und andere Tiere bieten. In Summe weisen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher trotz ihres häufig großen Flächenverbrauchs insgesamt eine positive Gesamtumweltbilanz auf, da sie langfristig saubere Energie produzieren und die Abhängigkeit von umweltschädlichen Energiequellen verringern.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Eggingen eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO₂ Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde, einen privaten Investor bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unterstützen. Ein zentrales Steuerungsinstrument stellt dabei der Flächennutzungsplan dar.

Im Bereich der Gemarkung Eggingen wurden daher östlich des Siedlungsgebiets bis zur Offenlage zwei Grundstücke auf ihre Eignung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht. Das erste Grundstück (bisher „Solarfeld 1“) liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone II und wird daher nicht weiterverfolgt. Das zweite Grundstück (bisher „Solarfeld 2“) befindet sich nur teilweise in dieser Zone. Beide Untersuchungsflächen liegen zudem im Karstgebiet. Nach Einschätzung der zuständigen Behörden sind Bauvorhaben in dieser geologischen Struktur besonders kritisch zu bewerten, da die Durchlässigkeit des Untergrunds die Vulnerabilität deutlich erhöht. Aus diesem Grund wird auf die Entwicklung von „Solarfeld 1“ verzichtet. Die Fläche von „Solarfeld 2“ wird um den Bereich innerhalb der Wasserschutzzone II reduziert. Eine gesonderte Flächenbezeichnung mit einer nummerischen Unterscheidung ist dadurch nicht mehr erforderlich.

Zu beachten ist außerdem, dass seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28. Juni 2025 Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ebenso wie Agri-PV und Dach-PV, als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gelten. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Sofern keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt – was bei Freiflächenanlagen regelmäßig der Fall ist – ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Voraussetzung dafür ist die Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche „Solarpark“ im Flächennutzungsplan.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 15

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

1.2 Lage und Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Siedlungsbereichs von Eggingen in Richtung Uhlingen-Birkendorf und umfasst einen Teil des Flst. Nr. 768 mit einer Größe von rd. 6,9 ha. Auf der Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit rd. 13.000 Modulen und einer möglichen Spitzenleistung von rd. 9.500 kWp errichtet werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Grünland genutzt. Das Gelände steigt nach Nordwesten leicht an. Im Norden und Osten wird er von befestigten Wirtschaftswegen und den sich daran anschließenden landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Im Westen grenzen die innerhalb der Wasserschutzgebietszone II befindlichen und als Grünland genutzten Flächen an. Im Süden befindet sich der Wald in Richtung Oftringen.



Luftbild mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>; Zugriff am 26.11.2024)

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 15



Luftbild mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>; Zugriff am 26.11.2024)

In Bezug auf die Landschaftsverträglichkeit erweist sich vor allem der umliegende Waldgürtel und das westlich befindliche Waldgebiet als günstig, da sie die Sichtbarkeit und damit die Fernwirkung der Fläche sowohl Richtung Eggingen als auch Richtung Ühlingen-Birkendorf deutlich einschränken. Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum. Der Vorhabenträger verfügt über einen Vorvertrag.

2 VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

- 02.06.2025 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 15

	frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
30.06.2025 bis 31.07.2025	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.
Anschreiben vom 27.06.2025 mit Frist bis zum 31.07.2025	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
20.11.2025	Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
_____._____._____ bis _____._____._____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben vom _____._____._____ mit Frist bis zum _____._____._____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
_____._____._____	Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Regionalplan / Raumordnung

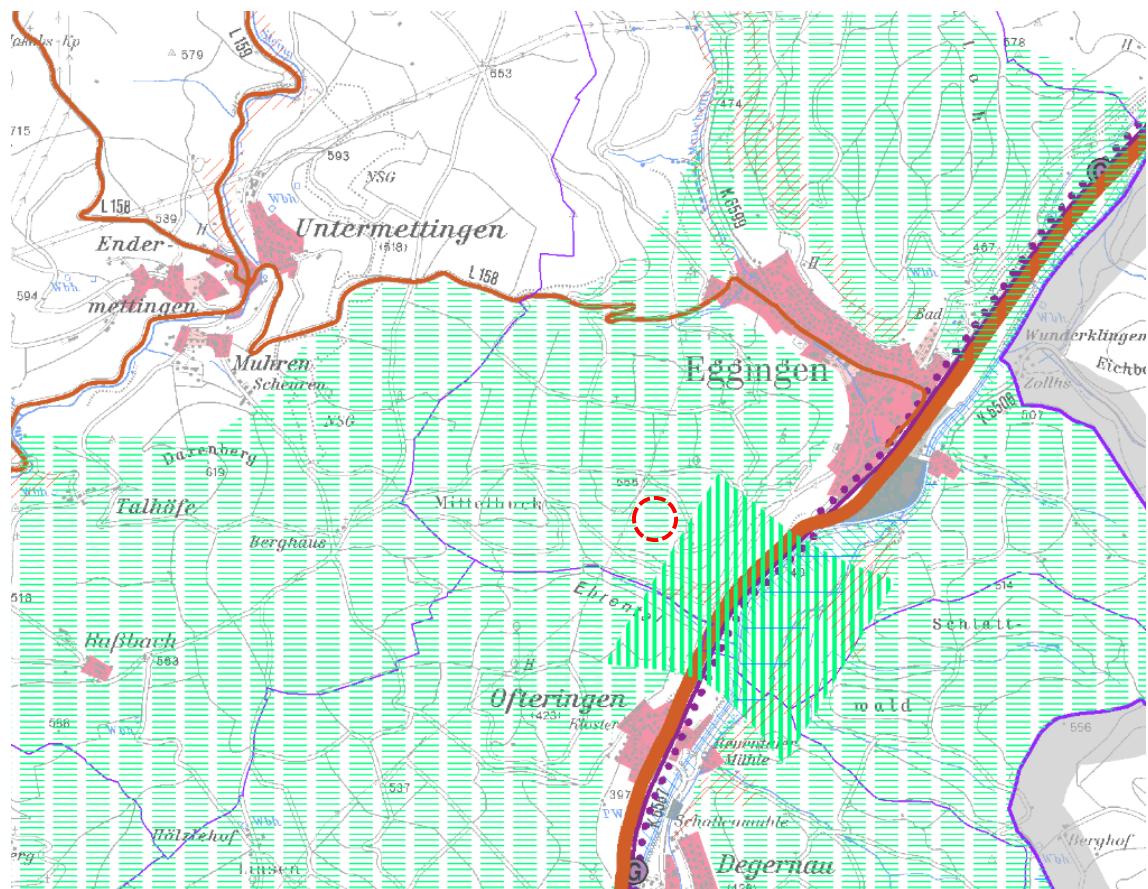
Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die VVG die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Ziele des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, dessen Raumnutzungskarte durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sowie die am 30.09.2025 zur Satzung beschlossene Teilstreitreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ aktualisiert wurde, sind durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich liegt in einem regionalen Grünzug.

Gemäß Plansatz 3.1.1 dienen „die regionalen Grünzüge der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur jedoch zulässig sind, „wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. keine geeigneten Alternativen außerhalb des Grünzugs zur Verfügung stehen.“

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 15



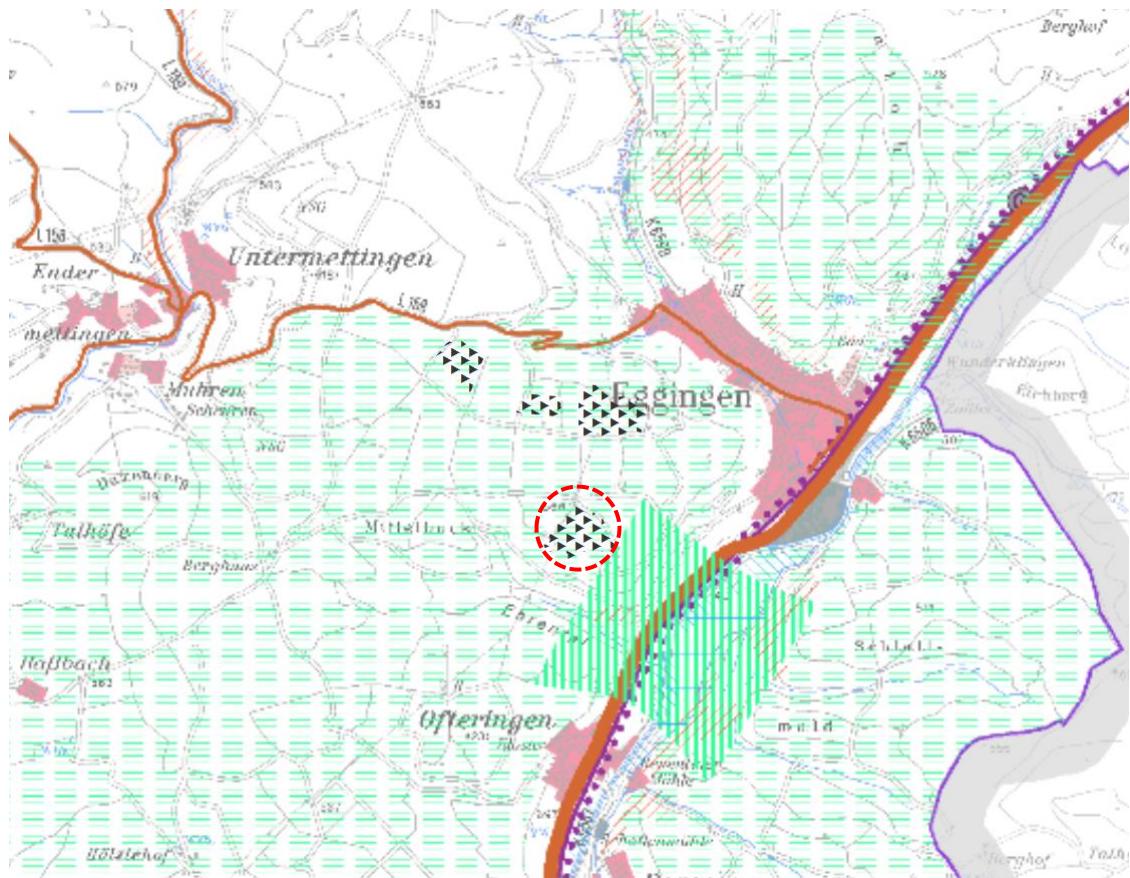
Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 – Region Hochrhein-Bodensee (Stand Juli 2024) mit ungefährer Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.)

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass beide Ausnahmen zur Errichtung baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur in Form der geplanten Solaranlage zu treffen.

Diese Ergebnisse decken sich mit den in der am 30.09.2025 zur Satzung beschlossenen Teilstreitbeschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ für die Region Hochrhein-Bodensee dargestellten Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die in der Teilstreitbeschreibung auf Ebene der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete dienen dazu, die regionalisierten Flächenziele gemäß §21 KLIMAG BW für die Region umzusetzen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass andere bauliche Anlagen oder Nutzungen an dieser Stelle ausgeschlossen sind, soweit die mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 15



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit potenziellen Vorranggebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ungefährer Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.) (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“)

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Seither wurden vier Änderungen umgesetzt und drei befinden sich im Verfahren. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Übersicht über die bisherigen bzw. laufenden Änderungen:

Nummerierung	Planungsfall	Verfahrensstand
1. punktuelle Änderung	Bergäcker und Schulstraße, Eggingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
2. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
3. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen II – Mausäckern, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
4. punktuelle Änderung	Markwiesen-Markäcker – I, II und III, Wutöschingen (OT Horheim)	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 15

5. punktuelle Änderung	Solarpark, Eggingen	im Verfahren (Offenlage)
6. punktuelle Änderung	Ruhewald, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren (Offenlage)
7. punktuelle Änderung	Feuerwehr, Wutöschingen	im Verfahren (Offenlage)
8. punktuelle Änderung	Solarpark, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren (Frühzeitige Beteiligung)



Ausschnitt FNP mit dem Änderungsbereich „Solarpark“
(o. M.)



Ausschnitt FNP mit der Änderung in eine Sonderbaufläche
„Solarpark“ (o. M.)

Im FNP der VVG Wutöschingen – Eggingen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Änderungsbereich mit der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als Deckblatt an den entsprechenden Stellen aufgebracht werden.

4 ERSCHLIEßUNGSKONZEPTION

Der Änderungsbereich wird über Wachteweg und Gründleweg auf die L158 und somit über bereits bestehende Zufahrten erschlossen. Diese sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben. Die Verkehrsanbindung des Gebiets ist damit gesichert. Wegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht erforderlich; die für die Errichtung und Wartung der Anlage erforderliche Verbindungen werden zum Schutz des Bodens nicht befestigt.

Die Netzeinspeisung soll nach den erfolgten Vorabstimmungen mit dem Netzbetreiber naturenergie netze GmbH im südlich gelegenen Umspannwerk Wutöschingen (110kV) in ca. 3 km Entfernung erfolgen. Eine solch nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ist aus verschiedenen Gründen sehr vorteilhaft. Zum einen führt die relativ kurze Distanz dazu, dass die Übertragungsverluste gering sind. Dies erhöht die Effizienz der Stromübertragung von der Solaranlage zum Umspannwerk. Zum anderen kann die Einspeisung in ein Umspannwerk die Netzstabilität verbessern, da das Umspannwerk als Verteilerstation den Strom effizient weiterleiten kann. Darüber hinaus können der Bau langer Stromleitungen oder neuer Netzanschlusspunkte vermieden werden.

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 15

Weitere technische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Eine Trinkwasserversorgung wird ebenfalls nicht benötigt und auch der Ausbau zusätzlicher Medien (z. B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

5 FLÄCHENBEDARF

Der Planung liegt eine flächensparende und effektive Anordnung der Solarmodule zu grunde, die trotz der erforderlichen Reihenabstände sowohl den Flächenverbrauch minimiert als auch einen maximalen Energieertrag sicherstellt. Der Flächenzuschnitt orientiert sich dabei an der zur Verfügung stehenden Fläche und berücksichtigt sowohl die angrenzenden Waldfächen (zur Vermeidung von Verschattung) als auch die bestehenden landwirtschaftlich genutzten Wege, die zur Erschließung des Solarparks genutzt werden können. Zusätzliche Eingriffe durch einen Ausbau des Wegenetzes werden vermieden. Die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet, um einen effizienten Energieertrag zu gewährleisten. Die Abstände zwischen den Modulreihen wurden so gewählt, dass die darunterliegenden Grünflächen weiterhin ausreichend besonnt werden, ohne den Energieertrag zu beeinträchtigen. Dies schafft günstige mikroklimatische Bedingungen und leistet somit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die Anforderungen an die Planung werden aus der Sicht der Gemeinde optimal erfüllt.

6 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

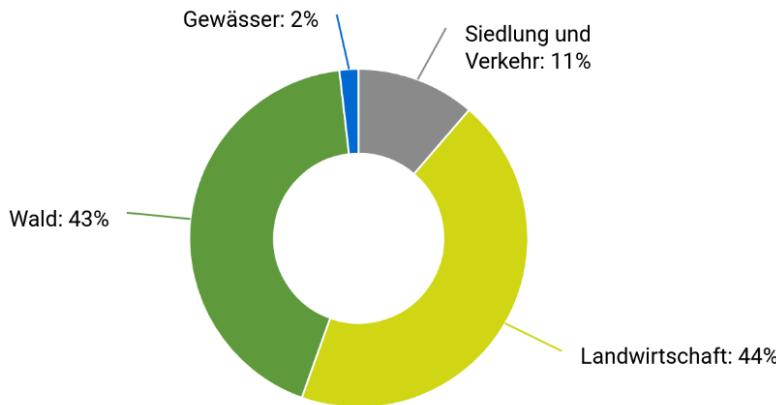
6.1 Bewertungskriterien

Die Installation von Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden ist grundsätzlich vorzugs würdig. Der für die Klimawende notwendige und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine kurzfristige Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen. Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde Eggingen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren.

Bei der Standortwahl ist festzustellen, dass große Teile der Gemarkung bewaldet sind und daher für die Installation von Solaranlagen nicht in Frage kommen. Ebenfalls nicht zur Verfügung stehen Wasserflächen sowie die noch in Nutzung befindlichen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Da die Gemeinde Eggingen auch über keine geeigneten baulich vorgeprägten Flächen – wie beispielsweise großflächige Gewerbebrachen oder militärisch vorgenutzte Flächen (Konversionsflächen) – verfügt, verbleiben für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 15



Flächennutzung in der Gemeinde Eggingen, Stand 2023 (Quelle: StaLa BW; Zugriff am 24.07.2024)

Der Gemeinderat hat sich bei der Standortfestlegung zum Ziel gesetzt, zunächst abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine verträgliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich ist. Der Gemeinderat hat daher entschieden, die Frage nach Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemarkungsgebiet einer entsprechenden Steuerung zu unterziehen und dabei festzulegen, unter welchen Bedingungen Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Hierzu wurde ein detaillierter Kriterienkatalog entwickelt, der als Bewertungsrahmen für Projektanfragen dient. Potenziellen Vorhabenträger müssen nachweisen, dass ihre geplanten Projekte den spezifischen Anforderungen der Gemeinde entsprechen. Der Kriterienkatalog des Gemeinderats umfasst folgende Aspekte:

- Erscheinung und Landschaftsbild: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen von bestehenden und geplanten Wohngebieten möglichst nicht sichtbar sein. Auch sollte vermieden werden, dass durch mehrere Anlagen der Eindruck entsteht, der Landschaftsraum sei von technischen Einrichtungen umschlossen.
- Landwirtschaftliche Qualität der Böden: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nur auf Flächen der Vorbehaltstruktur I oder niedriger zulässig. Ausgenommen sind Seitenrandstreifen nach EEG sowie Agri-PV-Anlagen. Vorrangig sollen belastete Böden genutzt werden. Auch Flächen in den Wasserschutzgebieten der Zonen II und III können in Betracht kommen, wenn dadurch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vermieden wird. Voraussetzung dafür ist, dass in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gegeben sind. Bei Flächen gleicher Eignung ist stets die mit niedrigerer Wertstufe und ohne Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion zu wählen, um hochwertige Agrarflächen zu schonen.
- Natur- und Artenschutz: Es dürfen keine Eingriffe in Naturdenkmale, Biotope oder Waldflächen erfolgen. Ein Pflegekonzept zur Förderung der Biodiversität ist erforderlich, wobei eine extensive Pflege der Fläche empfohlen wird. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll eingezäunt werden, wobei die Umzäunung für Kleinsäuger durchlässig sein muss. Ein Nutzungs- und Pflegekonzept zur ökologischen Entwicklung der Flächen unter und zwischen den Modulen ist dem Bebauungsantrag beizulegen.
- Regionale Wertschöpfung: Die Gemeinde Eggingen möchte, dass die Öffentlichkeit an Photovoltaik-Anlagen beteiligt wird und nicht nur Einzelne profitieren. Projekte mit Beteiligungsmöglichkeiten werden gegenüber solchen ohne diese bevorzugt.
- Kommunale Interessen: Die Netzanbindung erfolgt ausschließlich über Erdverkabelung und muss mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Ein vollständiger Rückbau der Freiflächenanlage nach der Nutzungsdauer ist sicherzustellen. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer muss vorliegen. Die im Flächennutzungsplan für die

BEGRÜNDUNG

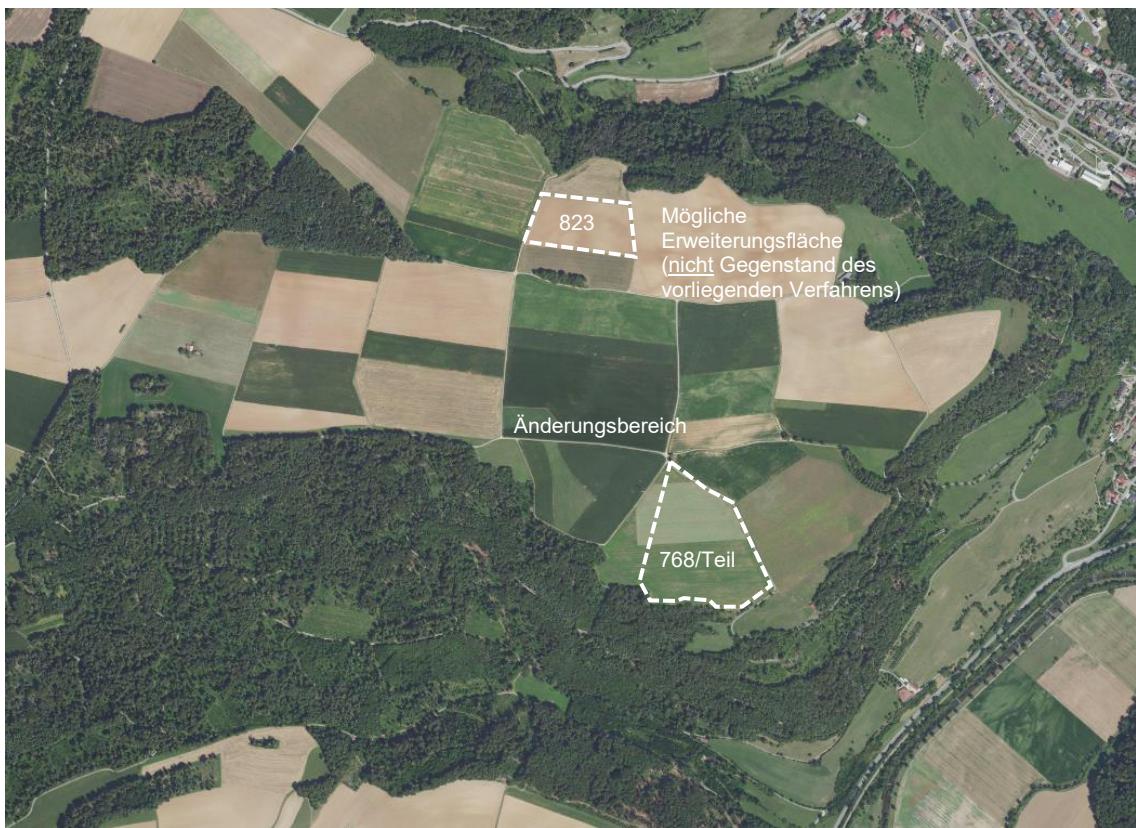
Seite 11 von 15

Entwicklung der Gemeinde Eggingen definierten Flächen sind freizuhalten. Der Mindestabstand zu vorhandenen und zukünftigen Siedlungsflächen beträgt 350 m. Neuer und dauerhafter Wegebau zur Erschließung ist nicht erlaubt, ausgenommen Wartungszufahrten. Der Projektentwickler sichert der Gemeinde eine freiwillige Abgabe (§ 6 EEG) zu. Ein städtebaulicher Vertrag regelt Kostenübernahme, Rückbau, Bürgerbeteiligung, Jagdpacht und Sanktionen.

Durch diesen klar formulierten Kriterienkatalog stellt die Gemeinde sicher, dass Projektanfragen an den regionalen und lokalen Bedürfnissen und Anforderungen auszurichten sind und nur geeignete Standorte einer PV-Nutzung zugeführt werden.

6.2 Standortentscheidung

Unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien haben sich die beiden nachfolgend dargestellten Flurstücke als geeignet erwiesen. Die für die Bauleitplanung erforderlichen Kartierungen und Untersuchungen konnten bisher jedoch nur für das Flst. Nr. 768 abgeschlossen werden. Für die potenzielle Erweiterungsfläche (Flst. Nr. 823) stehen diese Untersuchungen noch aus, sodass das Grundstück noch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Ein Vorpachtvertrag zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit konnte jedoch bereits abgeschlossen werden.



Luftbild mit ungefährer Lage des Änderungsbereichs (Flst. Nr. 768/Teil) sowie der potenziellen Erweiterungsfläche (Flst. Nr. 823) (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: LGL BW; Zugriff am 16.07.2024)

Der Änderungsbereich befindet sich mindestens 700 m (Luftlinie) westlich des Siedlungsbereichs von Eggingen. Durch diese Entfernung zur Ortschaft und die umliegenden Waldflächen ist die Anlagen von der Wohnbebauung in Eggingen aus nicht einsehbar. Sollte zusätzlicher Sichtschutz als sinnvoll erachtet werden, ist die Pflanzung einer naturnahen Hecke vorgesehen, um die Integration in das Landschaftsbild zu verbessern. Die umliegenden Wälder, Baumgruppen sowie Acker- und Grünflächen verhindern zudem den Eindruck, dass der Landschaftsraum von technischen Anlagen dominiert wird,

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 15

was durch die Anpflanzung naturnaher Hecken weiter unterstützt werden kann. Zudem beansprucht die Fläche keine Vorrangflur (mit einer Acker-/Grünlandzahl von 60 oder höher). Stattdessen liegt sie in der Vorbehaltsflur II (Acker-/Grünlandzahl zwischen 35 und 44).

Die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die daraus resultierenden Maßnahmen werden im beiliegenden Umweltbericht ausführlich dargestellt. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird so gebaut, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die vorgegebenen Planungskriterien berücksichtigt werden. Dazu zählen beispielsweise großzügige Reihenabstände, breite, sonnige Streifen, eine erhöhte Unterkante der Modultische sowie barrierefreie Zäune, die Kleinsäugern Durchgang ermöglichen.

Im Sinne der regionalen Wertschöpfung agiert der Vorhabenträger in vergleichbaren Projekten mit Bürgerstrom-Modellen, die den Bürgerinnen und Bürgern einen vergünstigten Stromtarif gewährleisten. Die Netzzusage liegt ebenfalls vor. Der Netzverknüpfungspunkt wird das Umspannwerk in Wutöschingen in ca. 3,0 km Entfernung (Luftlinie), sein. Neue Erschließungswege sind nicht erforderlich.

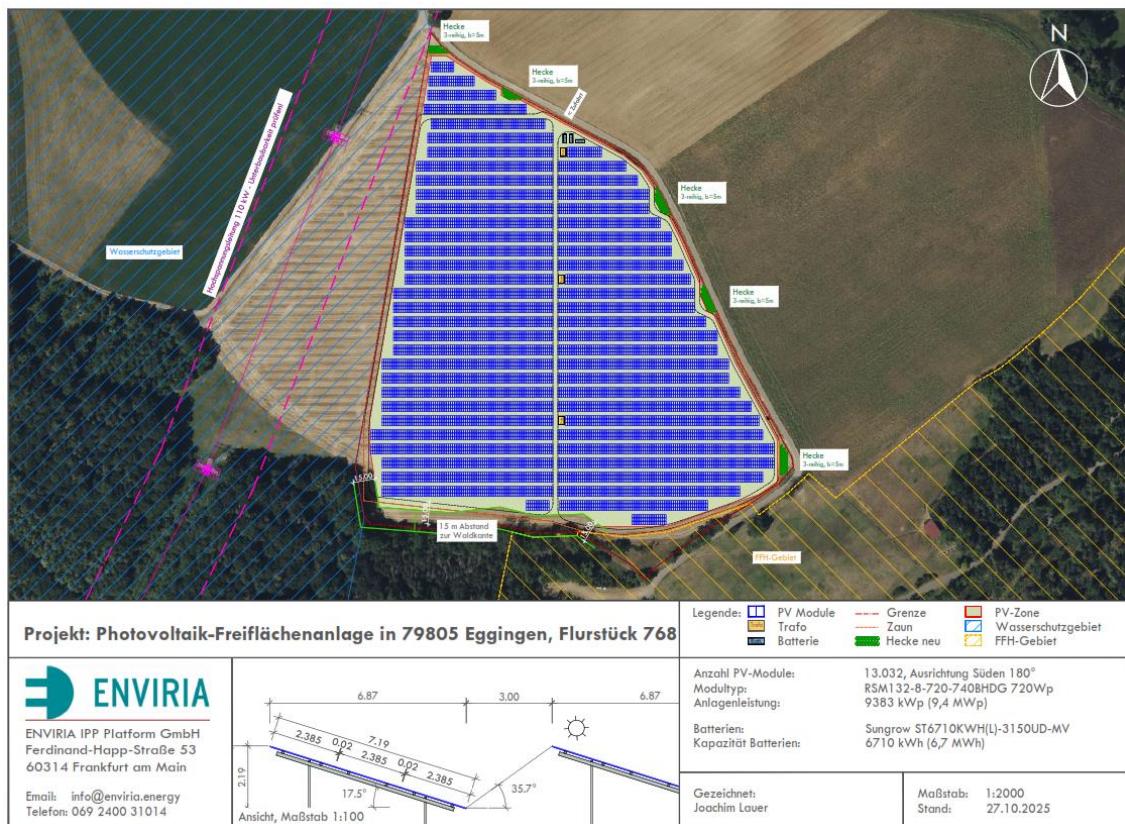
Die weiteren bislang für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogenen Grundstücke liegen vollständig innerhalb eines Wasserschutzgebiets der Zone II (WSG „Eichtalquelle, Eggingen“). Aufgrund des dort bestehenden Karstgebiets nicht nachgewiesen werden kann, dass das Vorhaben das Grundwasser und damit die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet, ist der für eine Befreiung erforderliche Tatbestand nicht erfüllt. Die Flächen haben sich daher als ungeeignet erwiesen und werden nicht weiter berücksichtigt.

7

WALDABSTAND

Seitens der Forstbehörden wird einen Mindestabstand von 30,0 m zwischen Wald und Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfohlen. Da solche Anlagen jedoch nicht unter den § 4 (3) LBO fallen, d. h. keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten darstellen, ist dieser Abstand rechtlich nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass die Nähe zum Wald ein erhöhtes Brandrisiko darstellt. Insbesondere Betriebsgebäude wie Trafostationen sollten daher nicht unmittelbar am Waldrand errichtet werden. Zudem besteht die Gefahr, dass umstürzende Bäume die Photovoltaikmodule beschädigen könnten. Die Zugänglichkeit der Waldflächen zur Waldbewirtschaftung muss ebenfalls gewährleistet bleiben. Geschwächte Bäume auf trockenen, südexponierten Hanglagen bergen ein erhöhtes Umsturzrisiko, während die vorherrschende Topografie in bestimmten Fällen eine Verringerung des Waldabstands rechtfertigen könnte.

Im vorliegenden Fall ist ein Mindestabstand von 15,0 m zwischen den Modultischen und der angrenzenden Waldfläche geplant, auch wenn dieser Abstand den Schattenwurf nicht vollständig verhindern wird. Da der empfohlene Waldabstand von 30,0 m jedoch ausschließlich mit baulichen Anlagen ohne Feuerstätten unterschritten wird, die keinem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Solarkollektoren) und somit keine erheblichen Gefahrensituationen herbeigeführt werden, wird die Unterschreitung zu gunsten der geplanten Belegung mit Solarkollektoren im Rahmen des Abwägungsvorgangs hingenommen. Betriebsgebäude wie die Trafostation hingegen werden aufgrund des damit einhergehenden erhöhten Brandrisikos den Mindestabstand von 30,0 m berücksichtigen. Die dafür erforderliche Ausgestaltung der Baufenster kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht geregelt werden und erfolgt daher im Bebauungsplanverfahren. Die mögliche Belegung der Flächen mit Solarmodulen unter Berücksichtigung des geplanten Waldabstands von 15,0 m ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mögliche Modulbelegung unter Berücksichtigung eines Waldabstands von 15,0 m (Quelle: ENVIRIA, Stand Oktober 2025)

8 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ werden rd. 6,9 ha in Anspruch genommen, die im wirksamen FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

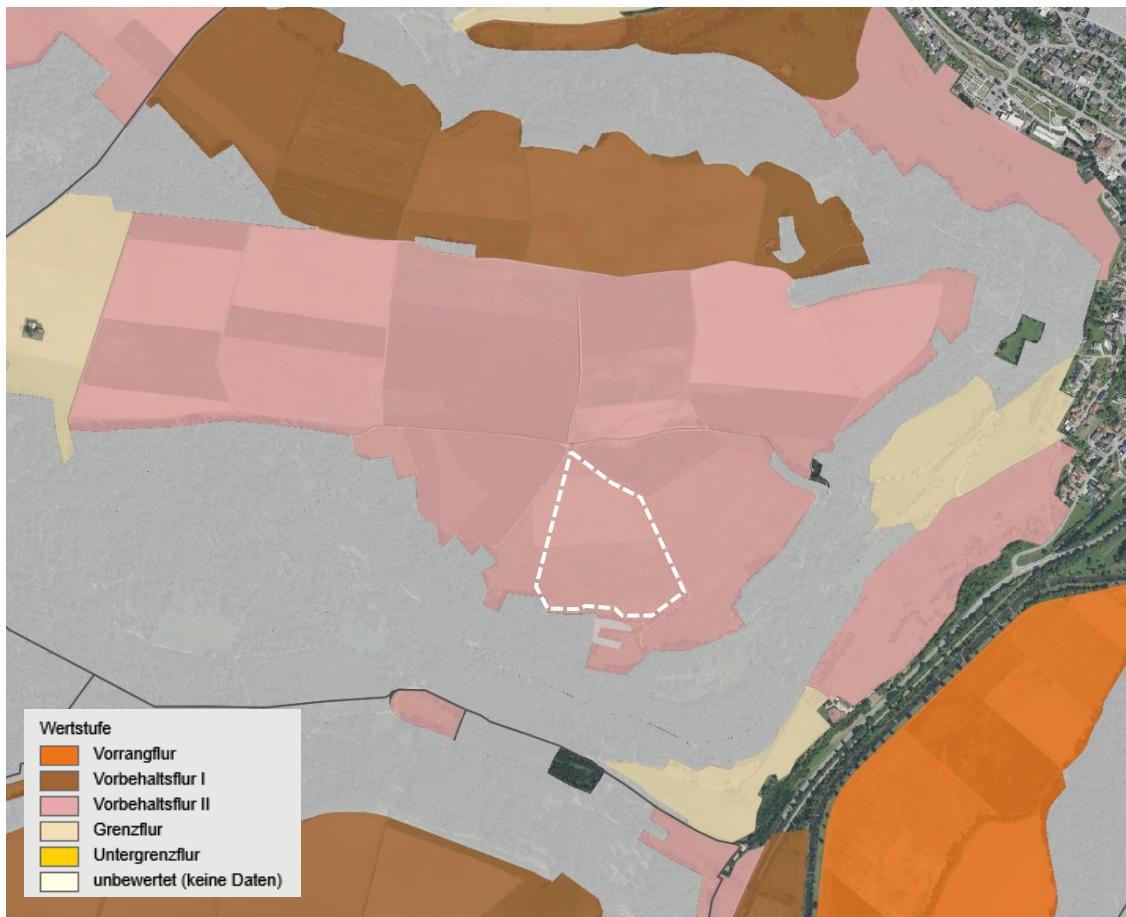
Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltstfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung sind Voraussetzung für eine dauerhafte und regionale Lebensmittelproduktion in ausreichendem Umfang.

Die Vorrangflur umfasst besonders hochwertige Böden sowie Flächen mit besonderer Eignung für Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Hopfen, Spargel) und ist daher zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Vorbehaltstflur I umfasst landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls vorbehalten bleiben sollen. Die Vorbehaltstflur II betrifft überwiegend landbauwürdige Flächen, die größtenteils der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen, bei denen aber eine Abwägung mit anderen Belangen möglich ist.

Im vorliegenden Fall werden für die geplante bauliche Nutzung Flächen der Vorbehaltstflur II in Anspruch genommen.

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 15



Ausschnitt Flurbilanz 2022 Landkreis Waldshut mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/74386/index.html; Zugriff am 13.05.2025)

Der Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Böden stellt immer einen wirtschaftlichen Nachteil dar und ist aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich kritisch zu bewerten. Demgegenüber erbringt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage jedoch einen erheblichen Beitrag zur Energiewende, zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur nachhaltigen Energieversorgung der Region. Die Umstellung auf Solarenergie trägt nicht nur zur Sicherung der Energieversorgung bei, sondern unterstützt auch die Klimaziele der Gemeinde und des Landes.

Durch die Planung und Gestaltung der PV-Anlage wird zudem darauf geachtet, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Natur so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen wie die Integration naturnaher Hecken sorgen dafür, dass die Flächen auch nach der Nutzung der Anlage weiterhin einen positiven Beitrag zur Landschaftspflege leisten. Zudem wurde in Gesprächen zwischen der Gemeinde Eggingen und dem betroffenen Landwirt einvernehmlich festgestellt, dass durch den Flächenverlust keine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs besteht.

Eine Nutzung dieser Flächen für erneuerbare Energien stellt daher eine sinnvolle und zukunftsorientierte Alternative dar, da der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung einzustellen ist. Andere Belange, die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. Da diese aus Sicht der Gemeinde Eggingen nicht vorliegen, wird im Rahmen des

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 15

Abwägungsvorgangs der Verlust landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als vertretbar angesehen.

9 UMWELTBELANGE

Zur vorliegenden FNP-Änderung wird durch das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark“ erstellten Umweltbericht wird hingewiesen.

10 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	6,9	-
Sonderbaufläche Solarpark	-	6,9
Summe	6,9	6,9

Wutöschingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeister und Vorsitzender
des gemeinsamen Ausschusses
Rainer Stoll

Planverfasser